

graphen- und Telephonbetrieb mit 19,3 Prozent, der gemeinsame Betrieb mit 1,8 Prozent. In den Ausgaben ist das Verhältnis: 20,5, 4,6, 74,9 Prozent.

Das »pragmatische« Personal zählte am Schlusse des Jahres 1906 887 (886) Beamte; im statusmäßigen Personal gab es Beamte 4628 (4481), Bedienstete 8843 (8649); im nichtstatusmäßigen Personal 6382 (6398) Beamte, 3541 (3624) Bedienstete; in Summa: 11 765 Beamte und 12 273 Bedienstete. Das Telegraphen- und Telephonarbeiterpersonal bestand durchschnittlich aus 250 Vorarbeitern, 198 ständigen und 1021 unständigen Arbeitern.

Alte Plakate. — Das Germanische Museum in Nürnberg hat dem Verband Berliner Spezialgeschäfte für seine im Februar 1908 stattfindende »Ausstellung, umfassend Geschäftsausstattung und Reklame«, (Augur) seine Beteiligung mit einer umfangreichen Sammlung alter Anschlag-Zettel angemeldet. Auch das königliche Kunstgewerbe-Museum in Dresden, das Märkische Provinzial-Museum in Berlin, sowie verschiedene andre staatliche, städtische und Privat-Sammlungen haben die Überlassung der in ihrem Besitz befindlichen alten Plakate zugesagt, so daß die genannte Ausstellung zum ersten Male eine Übersicht der Anschlagzettel vom Beginn des 16. Jahrhunderts bis heute zeigen wird. Die Geschäftsstelle der Ausstellung befindet sich Berlin W. 8, Leipzigerstraße 111, III. (Papierzeitung.)

* Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler:

Musterbibliothek. Illustriertes Verzeichnis empfehlenswerter Werke, die den Grundstock einer jeden Büchersammlung bilden. Vorrätig oder bestellbar in jeder Buchhandlung. 8°. 80 S. Leipzig und Wien, Verlag des Bibliographischen Instituts.

Bavarica. — Antiquar.-Katalog von A. Buchholz in München. 8°. 33 S. 1003 Nrn.

Germanistik. Teil III: Deutsche Literatur von Goethes Tode bis zur Gegenwart. Dialektdichtungen. Nachtrag. Auswahl von Zeitschriften und Sammelwerken aus dem Gesamtgebiete der Literatur. — Antiquariats-Katalog No. 310 der Buchhandlung Gustav Fock G. m. b. H. in Leipzig. 8°. 128 S. No. 6736—10241.

Meteorologie. — Antiqu.-Katalog No. 363 von Heinrich Kerler in Ulm. 8°. 10 S. 308 Nrn.

Literarischer Weihnachtskatalog. 20. Jahrgang 1907. Herausgegeben von K. F. Koehler, Barsortiment in Leipzig. Lex.-8°. 120, 191, 56 S. m. Abbildungen u. Beilagen in Farbendruck-Umschlag.

Deutsche Geschichte, besonders Saxonica. — Katalog No. 125 von J. Eckard Mueller in Halle a/S. 8°. 43 S. 1188 Nrn.

Kataloge der Bar-Sortimente: F. Volckmar in Leipzig und Berlin, L. Staackmann in Leipzig, Albert Koch & Co. in Stuttgart.

a) Lager-Verzeichnis 1907/08 von F. Volckmar in Leipzig und Berlin und L. Staackmann in Leipzig. Ausgabe A: Lager in Leipzig und Berlin. Ausgabe auf Dünndruckpapier. Ausgegeben im Oktober 1907. Lex.-8°. VIII, 19, 1142 S. u. 159 S. Register.

b) Lager-Verzeichnis 1907/08 von F. Volckmar in Leipzig u. Berlin, L. Staackmann in Leipzig u. Albert Koch & Co. in Stuttgart. Ausgabe B: Lager in Leipzig und Stuttgart. Ausgabe auf Druckpapier. Lex.-8°. VIII, 19, 1142 S. u. 159 S. Register.

c) Dasselbe auf Schreibpapier.

Praktische Theologie. Predigten. Katechese. — Antiqu.-Katalog No. 85 von Heinrich Schöningh in Münster i/W. 8°. 62 S. 1619 Nrn.

Einladung und Festordnung zum 50. Stiftungsfest des »Krebs«, Vereins jüngerer Buchhändler in Berlin. 4°. 4 S. in farbig illustriertem Umschlag.

Книжная Летопись Главнаго управления по дѣламъ печати (Bücher-Chronik der Hauptverwaltung in Angelegenheiten der Presse) St. Petersburg, Kontor der Redaktion des »Regierungsboten«. (Правительственный Вѣстникъ). (Auch zu beziehen durch A. S. Sumorin, die Gesellschaft M. D. Wolff und die Gesellschaft N. B. Karbasnikow.) Gr. 8°. 1907, Nr. 16 (vom 27. Oktober a. St.). Erscheint wöchentlich einmal. (Vgl. Börsenblatt 1907, Nr. 180, 192, 244, 248, 258, 259.)

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Konkurs-Remittenden.

(Vgl. Nr. 250, 258 d. Bl.)

Die Ausführungen des Herrn F. Ruhnhardt in Nr. 258 des Börsenblatts sind nur zum Teil zutreffend. Um die Kollegen vor Schaden zu bewahren, möchte ich die rechtliche Seite hier kurz darlegen.

Wenn Herr Ruhnhardt sagt: »Ohne Zweifel ist der Sortimenter an die Bestimmungen der Buchhändlerischen Verkehrsordnung gebunden, und diese Bestimmungen müssen auch vom Verwalter eines Konkurses respektiert werden«, so ist dies nur in seinem ersten Teil richtig. Der Konkursverwalter ist an diese Bestimmungen nur dann gebunden, wenn er in den zweiseitigen Vertrag, der zwischen Verleger und Sortimenter durch die Lieferung von Büchern in Kommission geschlossen ist, eintritt.

§ 17 der Konkursordnung lautet:

»Wenn ein zweiseitiger Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens von dem Gemeinschuldner und von dem andern Teile nicht oder nicht vollständig erfüllt ist, so kann der Konkursverwalter an Stelle des Gemeinschuldners den Vertrag erfüllen und die Erfüllung von dem andern Teile verlangen.«

Er kann in den Vertrag eintreten; er braucht es aber nicht, kann also ohne Rücksicht auf die Verkehrsordnung dem Verleger das Kommissionsgut unfrankiert zurücksenden.

Verpflichtet zu einer solchen Rücksendung ist er überhaupt nicht, wohl aber zur Aussonderung des Kommissionsgutes, vorausgesetzt, daß der Gläubiger die Aussonderung beantragt, bzw. zu diesem Aussonderungsbegehren berechtigt ist.

Laut § 43 der Konkursordnung bestimmen sich die Ansprüche auf Aussonderung nach den außerhalb des Konkursverfahrens geltenden Gesetzen. In Frage kommt hier § 985 des Bürgerlichen Gesetzbuchs:

»Der Eigentümer kann von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen.«

Eigentümer des Kommissionsguts ist der Verleger, und zwar solange der Sortimenter die Ware nicht verkauft hat. Mit dem Verkauf geht das Eigentum der Ware auf den Sortimenter über, und er überträgt es auf seinen Käufer. Im Falle eines Konkurses liegt also die Sache so:

Verkauftes Kommissionsgut ist aus dem Besitz des Sortimenters in sein Eigentum übergegangen; der Verleger hat dafür einen Anspruch an die Masse. Das nicht verkaufte Kommissionsgut bleibt Eigentum des Verlegers und muß ihm auf sein Aussonderungsbegehren ausgefolgt werden*). Verpflichtet ist der Konkursverwalter nur zu der Ausfolgung und kann beanspruchen, daß der Verleger das Kommissionsgut abfordern läßt. Sendet er also das Gut nach Leipzig, so ist dies schon ein Entgegenkommen. Da die Masse aber für derartige Kosten nicht aufzukommen hat, so können die Frachtkosten nur zu Lasten des Verlegers fallen.

Zum Eintritt des Konkursverwalters in den zweiseitigen Vertrag zwischen Verleger und Sortimenter möchte ich noch bemerken, daß ein solcher Eintritt z. B. dann erfolgt, wenn der Konkursverwalter im Interesse der Masse das Geschäft fortführt, um es zu verkaufen oder auch dem Gemeinschuldner zu erhalten. In solchem Falle pflegt der Konkursverwalter zu erklären, daß er das nichtverkaufte Kommissionsgut zur weiteren Fortführung des Geschäftes behält und daß die Masse für während der Zeit des Konkurses verkaufte Bücher zum vollen Nettopreise auskommt.

Ein gleiches ist der Fall bei dem Konkurse eines Verlegers. Auch hier ist der Konkursverwalter nicht verpflichtet, in die zweiseitigen Verträge zwischen Verleger und Sortimenter einzutreten; vielmehr ist er berechtigt, das Kommissionsgut sofort zurückzuverlangen, und ebenso, Zahlung zu beanspruchen. Würde ein Sortimenter sich auf die Verkehrsordnung berufen und Remittenden und Zahlung zur Ostermesse leisten wollen, so würde er damit wenig Glück haben. Eine Klage des Konkursverwalters und das demnächstige Urteil des Gerichts würde ihn belehren, daß für den Konkursverwalter die Verkehrsordnung eine Geltung nicht hat.

R. L. Prager.

*) Ein Formular zur Geltendmachung eines Aussonderungsanspruchs und zugleich zur Anmeldung von Konkursforderungen ist von dem Deutschen Verlegerverein hergestellt worden; zu Gesicht ist mir dieses Formular noch nicht gekommen.